

**Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Aschaffenburg**

vom 20.03.2023

Aufgrund von Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende Satzung:

§ 1

Die in § 1 Abs. 3 Satz 1 zitierte Anlage mit dem Titel "Verzeichnis der Pauschalsätze" wird durch die dieser Satzung beigefügte Anlage ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.05.2023 in Kraft.

Aschaffenburg, den 24.03.2023
Stadt Aschaffenburg

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Aschaffenburg

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 2) und den Personalkosten (Nr. 3) zusammen. Verbrauchsmaterial (Ölbindemittel, Planen, Einwegfässer etc.) wird nach den jeweiligen Beschaffungskosten berechnet. Für Einsätze im Zusammenhang mit privaten Brandmeldeanlagen gelten die Pauschalsätze nach Nr. 4. Für sonstige Dienstleistungen gemäß Nr. 5 - 7 gelten die dort festgelegten Sätze.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) einen Einsatzleitwagen	7,62 €
b) ein Hubrettungsfahrzeug	9,44 €
c) ein Mannschaftstransportfahrzeug	3,05 €
d) einen Rüstwagen	6,87 €
e) ein Tanklöschfahrzeug	9,53 €
f) ein Löschfahrzeug	8,28 €
g) einen Gerätewagen (GW-G, GW-AS, GW-W, GW-L1)	6,54 €
h) ein Wechselladerfahrzeug	9,50 €
i) einen Anhänger	9,74 €
j) einen Abrollbehälter	1,72 €
k) ein Boot	2,04 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus /der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a) einen Einsatzleitwagen	62,00 €
b) ein Hubrettungsfahrzeug	153,67 €
c) ein Mannschaftstransportfahrzeug	41,89 €
d) einen Rüstwagen	91,63 €
e) ein Tanklöschfahrzeug	173,67 €
f) ein Löschfahrzeug	112,38 €
g) einen Gerätewagen (GW-G, GW-AS, GW-W, GW-L1)	127,42 €
h) ein Wechselladerfahrzeug	177,55 €
i) einen Anhänger	98,60 €
j) einen Abrollbehälter	20,40 €
k) ein Boot	22,12 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

- | | |
|--|----------|
| a) Für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst,
die ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 und A 8 innehaben | 36,00 € |
| b) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst,
die ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 und A 9+Z innehaben | 40,75 € |
| c) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst,
die ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 und A 11 innehaben | 43,92 € |
| d) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst,
die ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 und A 13 innehaben | 53,51 €. |
| e) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst,
die ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehaben | 59,70 €. |

Erläuterung der Berechnung

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden (ein Eigenanteilabzug in Höhe von 25 v. H. ist berücksichtigt).

3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender
Stundensatz berechnet: 28,00 €

Erläuterung der Berechnung

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, weil der Stadt durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG Aufwendungen entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung der Personalkosten nicht der gesamte Betrag (Schulungskosten, Kommandantenentschädigung o. Ä.) angesetzt werden (s. o.).

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- | | |
|--|---------|
| a) Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst,
die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehaben, | 16,90 € |
| b) sonstige Bedienstete | 16,90 € |
| c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) | 16,90 € |

Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Erläuterung der Berechnung

Der Sicherheitswachdienst wird von hauptberuflichen Feuerwehrdienstleistenden in der Regel in der Freizeit wahrgenommen; ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende sind nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit dazu einzuteilen. Die den Stadt entstehenden Kosten sind daher niedriger als bei anderen Pflichteinsätzen und bei der Festsetzung der pauschalierten Personalkosten entsprechend zu berücksichtigen.

4. **Kostenpauschale bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst werden**

Bei Einsätzen aufgrund o. g. Ursachen erhebt die Freiwillige Feuerwehr Aschaffenburg eine Kostenpauschale in Höhe von 750,00 €.

5. **Kostensätze durch Dienstleistungen der Brandschutzdienststelle im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes**

Abnahme einer privaten Brandmeldeanlage

- | | |
|------------|-------------------|
| 1. Abnahme | kostenfrei |
| 2. Abnahme | 250,00 € pauschal |

Prüfung von Feuerwehrplänen

- | | |
|--|------------|
| 1. Prüfung | kostenfrei |
| 2. Prüfung mit anschließender Freigabe | kostenfrei |

Jede weitere Prüfung (je angefangene 30 Minuten)	20,00 €
--	---------

Feststellung der Leistungsfähigkeit des Hubrettungsgerätes

- | | |
|--|---------|
| 1. Anleiterproben | |
| - Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand gemäß Kostensatzung | |
| 2. Theoretische Feststellung der Leistungsfähigkeit des Hubrettungsgerätes | |
| - Je angefangene 30 Minuten | 26,50 € |

Brandschutzrechtliche Abnahme von Veranstaltungen	250,- € pauschal
---	------------------

Beratungsleistungen außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens	
Je angefangene 30 Minuten	26,50 €

6. **Dienstleistungen Bereich Atemschutz**

Atemschutzgeräte Reinigen, Desinfizieren und 1/2-Jahresprüfung je Stück	25,00 €
Atemschutzmasken Reinigen und Prüfen je Stück	10,00 €
Personalkosten je Atemschutzgerätewart (A 9) und Stunde	40,75 €

Erforderliche Ersatzteile und Ersatzbeschaffungen werden zum Wiederbeschaffungspreis dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt.

Füllen von Atemluftflaschen

10,00 €

1. Atemschutzübungsanlage

Personalkosten je Ausbilder und Stunde:	40,75 €
Benutzung der Anlage pro Teilnehmer:	20,00 €
Leihgebühr Preßluftatmer komplett:	40,00 €
Leihgebühr Atemschutzmaske komplett:	15,00 €
Füllung Atemschutzflasche Extern:	10,00 €

7. Dienstleistungen Lehrgänge für ehrenamtlich Kräfte

Lehrgang	Preis
Atemschutzgeräteträger	210 €
Absturzsicherung	100 €
Maschinist Löschfahrzeuge	190 €
Maschinist Drehleiter	190 €
MTA – Vollzeit	350 €
MTA – Teilzeit	350 €
Bootsführer	200 €
Seminar Türöffnung	160 €
Fahrsicherheitstraining	90 €
Motorkettensäge A	50 €
Motorkettensäge A + B	150 €
First Responder	350 €
Stapler - Schulung	150 €
Großtierrettung	210 €
Winterschulung	25 €
Führungsunterstützung	10 €
Brechwerkzeuge / Halligantool	100 €

Die Lehrgangskosten beinhalten nicht, evtl. anfallende Sonstige Gebühren wie z.B. Prüfungsgebühren extern.